



# Schutzkonzept für TC Oberli

Version 9.0

Gültig ab 19. April 2021

# Schutzkonzept für Tennisclub TC Oberi unter COVID-19

Version 9.0 gültig ab: 19.04.2021

## 1. Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb

### Übergeordnete Grundsätze

Das Schutzkonzept muss sicherstellen, dass die folgenden übergeordneten Grundsätze eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Grundlage ist die COVID-19-Verordnung: Quelle: Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)  
[https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle\\_ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html](https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle_ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html)

- 1.1. Jeder Tennisclub, jedes Tenniscenter muss einen **COVID-19-Beauftragten** benennen, dieser steht den Mitgliedern/Kunden beratend zur Seite
- 1.2. Einhalten der **Hygienevorschriften** des BAG
- 1.3. **Social Distancing** (1,5 m Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt)
- 1.4. Nutzung der Anlage und Räume in Abhängigkeit der Distanzregeln und unter Einhaltung der Maskenpflicht.
- 1.5. **Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten**. Protokollierung von Personendaten zur Nachverfolgung (Contact Tracing) möglicher Infektionsketten.
- 1.6. Personen mit **Krankheitssymptomen** müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- 1.7. **Information** der Tennisspieler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen

### 1.1 Covid-19-Beauftragter

- Dr. Werner Popp

### 1.2 Hygienevorschriften

#### Händehygiene

- Alle Personen im Club waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände.
- Auf das traditionelle «Shake-Hands» ist weiterhin zu verzichten.

## 1.3 Social Distancing

### Abstand

- Der Abstand von 1,5 Meter muss gewährleistet sein.
- Spielerbänke oder -stühle müssen in einem Mindestabstand von 1.5 Metern platziert werden.
- Auch in den Garderoben und den Duschen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt sein. Wenn das nicht immer möglich ist, dann müssen weitere Schutzmassnahmen wie Bodenmarkierungen ergriffen werden. Je nach Platzverhältnissen ist es zu empfehlen, eine Personenobergrenze pro Raum oder auch für die Anlage zu erlassen.

## 1.4 Maximale Gruppengrösse & Nutzung der Anlage

### Anlage und Plätze

- Die gesamte Infrastruktur ist offen. Jedoch muss auch in den Garderoben und Duschen der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden.

### Clubhaus

- In Clubhäusern ohne Gastgewerbe-Betriebsbewilligung gilt eine Obergrenze von 15 Personen sowie Maskenpflicht im Innen- und Aussenbereich.

### Maskenpflicht

- Ausserhalb des Tennisplatzes muss von allen Personen in allen Innenräumen (Garderobe, Wartebereich, Rezeption etc.) und Aussenbereichen der Anlage die Gesichtsmaske getragen werden. Ausgenommen von der 4/5 Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

## 1.5 Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing)

- Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass nahe Kontakte entstehen, müssen die Kontaktdaten aller auf der Anlage anwesenden Personen erhoben werden und auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden
- Swiss Tennis empfiehlt weiterhin ein Reservationssystem (digital oder schriftlich) zu verwenden, um die Protokollierung und eine allfällige Nachverfolgung von engen Kontakten sicherzustellen. **Verantwortliche Person ist Beatrice Staub.**

## 1.6 Personen mit Krankheitssymptomen

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

## 1.7 Informationspflicht

- Diese Anpassung resp. die Umsetzung der Schutzmassnahmen (Version 9.0) wurde allen Mitgliedern, Teilnehmenden und Zuschauenden kommuniziert (Email bzw. Homepage).
- Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» wurde bereits aufgehängt

# 2. Schutzmassnahmen für Veranstaltungen

Veranstaltungen und Wettkämpfe sind für alle Altersklassen erlaubt.

Jede Veranstaltung und jeder Wettkampf muss über eine Schutzkonzept verfügen. Dieses kann integrierter Bestandteil des allgemeinen Schutzkonzepts des Clubs sein.

Veranstaltungen und insbesondere die Wettkämpfe/Turniere und Meisterschaften können unter folgenden Bedingungen ausgetragen werden:

### Verantwortliche Person

- Für Wettkämpfe ist verantwortlich: Dr. Werner Popp. STV: Wolfgang Sickinger. Diese Kollegen sind für die Einhaltung der Vorgaben zuständig.

### Zulassungsbedingungen

- Personen mit Symptomen dürfen nicht an Veranstaltungen und Wettkämpfen teilnehmen. Der Veranstalter kann Personen mit Symptomen von der Veranstaltung ausschliessen.

### Rückverfolgung von engen Kontakten

- Alle Personendaten müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden. Die Spielenden sind in der Turnieradministration (Advantage) von Swiss Tennis erfasst
- Protokolle und Präsenzlisten dürfen ausschliesslich dem allfälligen Contact Tracing dienen.

### Hygienemassnahmen

Die Hygienemassnahmen des BAG müssen umgesetzt werden, vor allem das regelmässige Hände waschen. Der Veranstalter stellt die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung.

### **Social Distancing / Abstandsregeln und Zuschauer**

- Zuschauer sind im Amateursport verboten. Der Zuschauerbereich definiert sich um das Spielfeld. Das Clubhaus gehört nicht dazu. Andere Teilnehmende, Team-Mitglieder, Betreuungspersonen etc. gelten nicht als Zuschauer.
- Körperkontakt soll vermieden und die Abstandsregel von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Für die Wettkämpfe im Leistungssport (Interclub Aktive NLA/NLB/NLC, internationale Turniere ATP, WTA, ITF, TE sowie N-Turniere) sind draussen maximal 100 Zuschauern zugelassen. Es gilt Sitzpflicht, es muss Maske getragen werden und Abstand eingehalten werden.

**Der Vorstand TC Oberi, 17.04.2021**